

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Rimbach folgende

**Satzung
über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen
der Gemeinde Rimbach (Stellplatzsatzung)
vom 11.10.2012**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Rimbach, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl von Stellplätzen

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der **Richtzahlenliste** für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer, Krafträder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(7) Bei der Stellplatzermittlung bei Freischankflächen von Gaststätten wird bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung ausgegangen. Für die darüber hinausgehende Freischankfläche ist je 20 qm ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich.

§ 4 Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird nach Art. 47 Abs. 3 BayBO erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung), dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Diese Sicherung ist auch erforderlich, wenn der Bauherr Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Stellplätze nachgewiesen werden sollen.

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 1 nicht errichtet werden, wenn auf Grund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Der Stellplatznachweis kann auch durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 1.500 Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen

(1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.

(2) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie ohne besondere Ortskenntnis auffindbar sind. Im Bedarfsfalle ist eine ausreichende Ausschilderung anzubringen, die erforderlichenfalls zu beleuchten ist.

(3) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 11.10.2012

Siegel

Gemeinde Rimbach

gez.
Amberger, 1. Bürgermeister

Richtzahlenliste
Anlage zur Stellplatzsatzung vom 11.10.2012 der Gemeinde Rimbach

Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon % Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze, für Einliegerwohnung zusätzlich 1 Stellplatz	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung, aufgerundet auf volle Stellplätze	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,3 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohneinheit	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, min. 3 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10
1.7	Schwestern-/Pflegetwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, min. 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, min 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, min. 3 Stellplätze	75
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeit- Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschafts- unterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG	1 Stellplatz je 30 Betten, min. 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 Stellplatz je 35 m ² HNF 1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherver- kehr (Schaltzer-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, etc.)	1 Stellplatz je 20 m ² HNF 1), min. 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² HNF (V) 2), min. 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 m ² HNF (V) 2	75
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzel- Handelsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² HNF (V) 2)	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90

4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	90
5.2	Sportplätze und –stadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	90
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je Gerät, zusätzlich 1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche ohne Geräte	-
5.15	Sonstige Sport- und Freizeitanlagen	1 Stellplatz je 5-10 Kleiderablagen	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² HNF 1)	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
6.4	Imbissstätten und Verkaufswagen	2 Stellplätze je Hütte bzw. Wagen	75
6.5	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe von Speisen und Getränken	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, min. 2 Stellplätze	90
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² HNF 1), min. 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für	1 Stellplatz je Klasse	-

	Lernbehinderte		
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	.
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 20 Kinder, min. 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheime, etc	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
10.3	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, etc.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² HNF 1) oder je 2 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² HNF 1) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand, jedoch min. 6 Stellplätze	-
9.4	Tankstellen (mit Pflegeplätzen)	5 Stellplätze je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	2 Stellplätze je Waschanlage	-
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-
10	Vergnügungsstätten		
10.1	Diskotheiken, Tanzlokale, Nachlokale	1 Stellplatz je 5 m ² HNF 1)	90
10.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 12,5 m ² HNF 1)	90
11	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze	-
11.3	Videotheken	1 Stellplatz je 30 m ²	90

Anmerkungen:

- 1) HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- 2) HNF (V) = Verkehrsnutzfläche
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für min. 5 Kfz vorhanden sein